

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 269.

Dienstag, den 26. September.

1837.

Bekanntmachung.

Es ist wiederholt von dem hohen Ministerium des Innern die Vorschrift des Münz-Edicts vom 14. Mai 1763 §. 13. „Das eigentliche Gewicht einer jeden solchergestalt authorisirten Goldmünze ist in der Valuations-Tabelle zugleich mit an-gemerkt. Fehlt an einem Ducaten und halben Louisd'or ein *As*, und an einem Louisd'or, Carolin, Mark'or und Pistole zwei *As*, so soll solcher Abgang mit 1 Gr. auf jedes *As* vergütet werden können; wäre hingegen der Mangel noch stärker, so soll das solchergestalt zu leicht befundene Stück, bei Strafe der Confiscation gar nicht einzeln, sondern bloß nach dem Gewichte einer Mark (*al marco*) ausgegeben werden“,

wonach insbesondere

jeder Ducaten, der unter dem Passirgewichte ist, mithin weniger als 65 *As* wiegt, bei Strafe der Confiscation, wovon ein Dritttheil dem Denuncianten, dessen Name überdies auf Verlangen verschwiegen werden soll, ein Dritttheil der die Untersuchung führenden Obrigkeit, das letzte aber der Staatscasse zu verabsolgen ist, gar nicht einzeln, sondern lediglich nach dem Markgewichte ausgegeben werden soll,

eingeschärft worden.

Indem wir insbesondere das Handel und Gewerbe treibende Publicum nochmals darauf hiérburch hinweisen, bringen wir zugleich wiederholt in Erinnerung, daß bei der Rathsstube allhier die zum Verkehren nöthigsten Normal-Maasse und Gewichte, als: Ellen, Kannen- und Scheffelmaasse, Mark- (Münz-), Kramer-, Fleischer- und Apotheker-Gewichte, zu Jedermanns unentgeltlichem Gebrauche zum Zwecke der Vergleichung der Maasse und Gewichte und zum Nachwiegen und Nachmessen aufgestellt sind. Leipzig, den 22. Septbr. 1837. Der Rath der Stadt Leipzig.

Dtto.

Bekanntmachung.

Es sollen gewisse Wachgelbereste von denen, welche sie in den angelobten Terminen nicht bezahlt haben, im Wege der Hilfsvollstreckung eingezogen werden. Das Stadtgericht wünscht den betreffenden Restanten Kosten zu ersparen und fordert dieselben zur Bezahlung in Güte mit der Bemerkung auf, daß nach Ablauf von 14 Tagen Hilfsauslagen unvermeidlich sind.

Leipzig, den 14. September 1837.

Das Stadtgericht zu Leipzig.
Winter, Stadtrichter, R. d. R. S. C. W. D.

Berger, Act.

Bekanntmachung.

Die allhier angekommenen Messfremden, welche bis jetzt Aufenthaltskarten nicht abgeholt, so wie diejenigen Einwohner, welche die bei ihnen logirenden Fremden noch nicht angemeldet haben, werden hiermit aufgefordert, solches ungesäumt zu bewirken.

Hierbei wird bemerkt, daß die Gebühren für Ausfertigung einer Aufenthaltskarte 4 Gr., und für Visirung eines Passes 2 Gr. betragen.

Wer über die gehörig erfolgte Meldung eine Bescheinigung zu erlangen wünscht, hat den Meldezettel doppelt einzureichen und empfängt sodann ein, mit dem Stempel der unterzeichneten Behörde versehenes Exemplar zurück.

Leipzig, den 26. Septbr. 1837.

Die Sicherheitsbehörde der Stadt Leipzig.
Stengel.

Städtisches.

Ein alter, ruhiger Bürger erlaubt sich auch seine Stimme in der viel und namentlich auch durch zwei Aufsätze in d.

Bl. besprochenen Angelegenheit, den Bau eines Packkammer-Gebäudes betreffend, abzugeben. Er thut dies erst, nachdem er die Sache, so weit seine Einsichten reichen, von allen Seiten geprüft und erwogen hat und bloß um seinen